

# Merkblatt

## Veranstaltungen im Wald

In der Schweiz dürfen im ortsüblichen Umfang alle den Wald betreten und sich darin aufhalten. Umso wichtiger ist es, dies respektvoll zu tun. Zum Schutz des Waldes sowie von Pflanzen und wildlebenden Tieren ist für nachfolgende Veranstaltungen im Wald rechtzeitig eine waldrechtliche Bewilligung bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzuholen (§ 9 des kantonalen Waldgesetzes und § 4 der kantonalen Waldverordnung).

### Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen ab 200 Personen (Teilnehmende und Zuschauende)
- Veranstaltungen zu Nachtzeiten abseits von Wegen und öffentlichen Picknick- / Spielplätzen ab 50 Personen<sup>1</sup>
- Velo- oder Reitveranstaltungen, bei welchen unbefestigte Wege beansprucht werden
- Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln wie Licht- oder Verstärkeranlagen
- Jegliche Veranstaltungen im Wald, die zu erheblichen Störungen der Wildtiere oder anderen negativen Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen führen (z.B. im Bereich von Brutplätzen und ähnlich sensiblen Orten, abseits von Wegen bei Schneelage ab 900 m ü.M.)

Besondere Wildlebensräume sind zu meiden. Diese sind im Waldfunktionenplan ersichtlich – grün schraffiert: [www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/](http://www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/).

Werden an der Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, ist bei der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, zusätzlich eine Bewilligung einzuholen (§ 2 Abs. lit. c Gastgewerbegesetz).

### Erforderliche Unterlagen

Das Gesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten und ist mindestens sechs Wochen<sup>2</sup> vor der Veranstaltung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee, [lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch) einzureichen:

- Datum (ev. Ausweichdatum) und Zeitdauer der Veranstaltung
- Beschreibung der Veranstaltung
- Anzahl erwarteter Personen (Teilnehmende und Zuschauende)
- Situationsplan mit Eintrag des beanspruchten Waldgebietes (Laufgebiet, Rennstrecke etc.) sowie mit Schutz- und Ruhegebiete für die Wildtiere (für Veranstaltungen abseits von Wegen)
- Bestätigung Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer/innen bei Einrichtungen vor Ort (z. B. Zeltlager, Verpflegungsstand)
- Stellungnahme der betroffenen Jagdgesellschaften
- Angaben über allfällige Infrastrukturanlagen
- Angaben über allfällige benötigte Fahrbewilligungen (Befahren von Waldstrassen)

### Nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Auch bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen wird empfohlen, rechtzeitig mit dem zuständigen Revierförster, den entsprechenden Waldeigentümerinnen/Waldeigentümern und Jagdgesellschaften Kontakt aufzunehmen.

<sup>1</sup> Nachtzeit = eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang

<sup>2</sup> Später eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf eine rechtzeitige Bearbeitung

Allfällige Gesuche für eine Fahrbewilligung im Wald sind direkt beim zuständigen Revierförster einzureichen.

Im Weiteren gelten auch für kleinere Veranstaltungen die nachfolgenden Schutzmassnahmen.

### **Schutzmassnahmen**

- Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 16. April bis zum 15. Juni sollen Veranstaltungen ausschliesslich in Gebieten durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Lage und Grösse als weniger empfindlich eingestuft werden.
- Den Veranstaltern wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, während der Herbstjagd vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember das Veranstaltungsdatum mit den betroffenen Jagdgesellschaften abzusprechen.
- Infrastrukturanlagen sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie (z. B. Start- und Zielgelände) sind so zu wählen, dass keine Schäden entstehen. Insbesondere in der Nacht ist auf Musik- und Lichtenanlagen zu verzichten.
- Nach der Veranstaltung sind allfällige Markierungen, Installationen, Abfälle und dergleichen aus dem Waldareal zu entfernen.
- Allfällig entstandene Schäden sind zu melden.
- Besondere Wildlebensräume und Naturvorrangflächen sowie Jungwuchsflächen und Dickungen sind bei Veranstaltungen zu meiden.  
[www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/](http://www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen/)
- In Naturschutz- und Moorgebieten sowie in den Wildruhezonen sind die Schutzbestimmungen zu beachten.  
[www.geo.lu.ch/map/zonenplan](http://www.geo.lu.ch/map/zonenplan)  
[www.geo.lu.ch/map/schutzverordnungen](http://www.geo.lu.ch/map/schutzverordnungen)  
[www.geo.lu.ch/map/jagd](http://www.geo.lu.ch/map/jagd)
- Bei Schneelage auf bestehenden Wegen bleiben.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Walderhaltung**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
lawa.lu.ch  
lawa@lu.ch

© lawa Oktober 2018